



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 8

Datum 16.04.2009

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 14 Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten Burscheid und Leichlingen über den Feuerwehreinsatz des Rüstwagens der Stadt Burscheid
- 15 Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt 42799 Leichlingen
- 16 Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen vom 08.04.2009

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175-992 114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



14

Amtliche Bekanntmachung

Die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Burscheid und der Stadt Leichlingen über den Feuerwehreinsatz des Rüstwagens der Stadt Burscheid wurde gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) durch den Rheinisch-Bergischen Kreis am 21.03.2009 im Kölner Stadt-Anzeiger (Ausgabe WU), in der Rheinischen Post (Ausgabe Rhein-Wupper) und im Bergischen Volksboten (Ausgaben Burscheid) sowie per Aushang im Bekanntmachungskasten am Kreishaus und durch Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.

Seitens der Stadt Leichlingen wird nunmehr gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW auf diese Veröffentlichungen hingewiesen.

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Gutendorf

Anlage

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Städten Burscheid und Leichlingen über den Feuerwehreinsatz des Rüstwagens der Stadt Burscheid

Zwischen der

Stadt Burscheid, vertreten durch den Bürgermeister Hans Dieter Kahrl, Höhestraße 7-9,
51399 Burscheid

und der

Stadt Leichlingen, vertreten durch den Bürgermeister Ernst Müller, Am Büscherhof 1,
42799 Leichlingen

wird aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2002 (GV NW S.160) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:



Präambel

Der Vereinbarung liegt das im Rahmen der Leichlinger Brandschutzbedarfsplanung definierte Schutzziel zugrunde, wonach für die technische Hilfeleistung ein zusätzlicher Rüstwagen für entsprechende Einsätze vorgehalten werden soll.

Die Stadt Burscheid hält ein leistungsfähiges Fahrzeug vor. Da dieses Spezialfahrzeug nicht im Erstangriff, sondern in der Regel in der zweiten Alarmierungsschiene nachgefordert wird, sind evt. Anfahrtswege von Burscheid in das Leichlinger Stadtgebiet angemessen vertretbar.

Die bereits für 2007 vorgesehene Beschaffung für die Stadt Leichlingen ist im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes derzeit nicht darstellbar. Daher schließen die Stadt Burscheid und Leichlingen (im Folgenden: Vereinbarungspartner) eine Kooperationsvereinbarung für den Einsatz des Burscheider Rüstwagens im Leichlinger Stadtgebiet.

§ 1 Trägerschaft

Die Städte Burscheid und Leichlingen bleiben für ihr jeweiliges Gebiet Trägerinnen der Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. 1998 S. 122). Die Stadt Burscheid führt die Aufgaben der Stadt Leichlingen nach FSHG im nachfolgend definierten Umfang durch.

§ 2 Mitwirkung

Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Kooperation haben können, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Einsatz des Rüstwagens kann für das gesamte Stadtgebiet Leichlingen angefordert werden.

§ 4 Aufgaben

1. Im Falle des Eingangs eines Hilfeersuchens über die Kreisleitstelle rückt der Rüstwagen der Stadt Burscheid zur Unterstützung der Leichlinger Wehr aus.
2. Bei zeitgleich stattfindenden Einsätzen in Burscheid und Leichlingen ist der Einsatz-anforderung nur noch im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Einsatzmittel zu entsprechen. Ggfls. ist auf überörtliche Hilfeleistung anderer Kommunen über die Kreisleitstelle zurückzugreifen.

§ 5 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung liegt grundsätzlich bei dem jeweiligen Einsatzleiter der Stadt Leichlingen.

§ 6 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung erfolgt entsprechend des Tarifs über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Burscheid in der jeweils gültigen Fassung.



Zusätzlich leistet die Stadt Leichlingen jeweils für ein Kalenderjahr eine Pauschale in Höhe von * 2.500,-- € zur Entschädigung für die durch die Bereithaltung auch für Leichlingen entstehenden, nicht abrechenbaren Aufwände.

Diese Pauschale wird für maximal 10 Einsätze im Leichlinger Stadtgebiet vereinbart. Jeder weitere Einsatz soll mit * 250,-- € entschädigt werden.

§ 7 Geltungsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2009. Sie verlängert sich anschließend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.10.2008 in Kraft

Für die Stadt Burscheid
gez.
Bürgermeister Hans Dieter Kahr
gez.
Stefan Caplan, Beigeordneter

Für die Stadt Leichlingen
gez.
Bürgermeister Ernst Müller
gez.
Ingolf Bergerhoff, Fachbereichsleiter

Genehmigung

Zwischen der Stadt Burscheid und der Stadt Leichlingen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Feuerwehreinsatz eines Rüstwagens der Stadt Burscheid abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Bergisch Gladbach, 17.03.2009

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az. 15 14 04

Im Auftrag
gez.
Kouekem



15

Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt 42799 Leichlingen

Die vorgenannte amtliche Bekanntmachung erfolgte am 30.09.2008 im Amtsblatt der Stadt Leichlingen, Jahrgang 18, Nummer 20 unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Wahltermins am 07.06.2009.

Nachdem nunmehr der Wahltermin für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen auf den 30. August 2009 festgelegt wurde, weise ich darauf hin, dass die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt 42799 Leichlingen nicht bis spätestens zum 20.04.2009, sondern bis spätestens **13. Juli 2009, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt 42799 Leichlingen, Zimmer 320, einzureichen sind.

Es wird nach wie vor dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Alle sonstigen Hinweise und Regelungen aus der Bekanntmachung vom 30.09.2008 behalten ihre Gültigkeit.

42799 Leichlingen, 14. April 2009

Die stellvertretende Wahlleiterin

gez. Gutendorf

16

**Umlegungsausschuss
der Stadt Leichlingen**

42799 Leichlingen, den 08.04.2009

Umlegungsverfahren Nr. 3 „Schnugsheide, Teilgebiet 3/1“
der Stadt Leichlingen

„Berichtigung – Änderung – Ergänzung“

B e s c h l u s s

Bei der Übernahme des Umlegungsplanes „Schnugsheide“ vom 12.05.2006 in das Grundbuch sind Unklarheiten entstanden, die durch den nachfolgenden Beschluss ausgeräumt werden.



Der Umlegungsausschuss der Stadt Leichlingen beschließt daher unter Mitwirkung von

Herrn Vorsitzenden Wolfgang Lutze
Herrn Horst Herrmann
Herrn Uwe Bräutigam

in seiner 135. Sitzung am 08.04.2009 die nachfolgenden Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen:

1.

Grundbuch von Leichlingen , Blatt 58

Die laufenden Nummern 88 bis 91 im Bestandsverzeichnis sind durch die laufenden Nummern 104 bis 107 zu ersetzen.

2.

Grundbuch von Leichlingen, Blatt 58

Im Blatt 58 ist unter der laufenden Nummer 89 statt des Flurstücks 1045 das Flurstück 1160 einzutragen.

3.

Grundbuch von Leichlingen, Blatt 2881

Das unter laufender Nummer 13 des Bestandsverzeichnisses mit einem Zwangsversteigerungsvermerk belastete Flurstück 259 ist untergegangen und überwiegend im Flurstück 1042 aufgegangen.

Das unter laufender Nummer 28 des Bestandsverzeichnisses mit einem Zwangsversteigerungsvermerk belastete Flurstück 246 ist untergegangen und überwiegend im Flurstück 1162 aufgegangen.

Das unter laufender Nummer 29 des Bestandsverzeichnisses mit einem Zwangsversteigerungsvermerk belastete Flurstück 250 ist untergegangen und überwiegend im Flurstück 1050 aufgegangen.

Das unter laufende Nummer 30 des Bestandsverzeichnisses mit einem Zwangsversteigerungsvermerk belastete Flurstück 248 ist untergegangen und überwiegend im Flurstück 1050 aufgegangen.

Das unter laufende Nummer 31 des Bestandsverzeichnisses mit einem Zwangsversteigerungsvermerk belastete Flurstück 303 ist untergegangen und überwiegend im Flurstück 1162 aufgegangen.

Das unter laufende Nummer 32 im Bestandsverzeichnis mit einem Zwangsversteigerungsvermerk belastete Flurstück 305 ist untergegangen und überwiegend im Flurstück 1162 aufgegangen.

Das unter laufende Nummer 33 im Bestandsverzeichnis mit einem Zwangsversteigerungsvermerk belastete Flurstück 245 ist untergegangen und überwiegend im Flurstück 1162 aufgegangen.



Das unter laufende Nummer 36 im Bestandsverzeichnis mit einem Zwangsversteigerungsvermerk belastete Flurstück 258 ist untergegangen und überwiegend im Flurstück 1042 aufgegangen.

4.

Grundbuch von Leichlingen, Blatt 2881

Einzutragen ist in Abteilung II unter laufender Nummer 21:

Zwangsversteigerungsvermerk für Flurstück 1042, 1162 und 1050 (Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis: 51, 52, 53)

5.

Grundbuch von Leichlingen, Blatt 2881

In Abteilung III ist unter laufender Nummer 9 einzutragen:

Achttausendachthundertzweiundneunzig und 88 / 100 Euro Zwangssicherungshypothek für die Sparkasse Leverkusen in Leverkusen mit 5 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz, höchstens 15 %, seit dem 08. Mai 2002 aus 8.742,88 Euro. Auf Grund Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts Euskirchen (Aktenzeichen: 02-2797515-0-1) vom 22. Juli 2002 eingetragen am 12. März 2003. –Betrag 8.892,88 €- Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis: 53

In Abteilung III ist unter laufender Nummer 10 einzutragen:

Dreizehntausendzweihundertacht 44/100 Euro Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Finanzamt Leverkusen.

Im Verwaltungszwangsverfahren auf Grund des Ersuchens vom 27.11.2003 (Finanzamt Leverkusen, 5230/5877/0591/EbzI – I) eingetragen am 02.12.2003. –Betrag 13.208,44 €- Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis: 53

In Abteilung III ist unter laufender Nummer 11 einzutragen:

Sechstausendzweihundertfünfundneunzig 2/100 Euro Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Finanzamt Leverkusen.

Im Verwaltungszwangsverfahren auf Grund des Ersuchens vom 27.11.2003 (Finanzamt Leverkusen, 5230/5877/0591/EbzI – I) eingetragen am 02.12.2003. – Betrag 6.295,02 € - Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis: 53

In Abteilung III ist unter laufender Nummer 12 einzutragen:

Eintausendachthundertfünfundzig 50/100 Euro Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Finanzamt Leverkusen.

Im Verwaltungszwangsverfahren unter Bezugnahme auf das Ersuchen vom 29.11.2004 (Finanzamt Leverkusen, 5230/5877/0591/EbzI – I) eingetragen am 06.12.2004. – Betrag 1.850,50 € - Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis: 53

In Abteilung III ist unter laufender Nummer 13 einzutragen:

Fünftausendneunhunderteinundsechzig Euro Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Finanzamt Leverkusen.

Im Verwaltungszwangsverfahren unter Bezugnahme auf das Ersuchen vom 29.11.2004 (Finanzamt Leverkusen, 5230/5877/0591/EbzI – I) eingetragen am 06.12.2004. – Betrag 5.961 € - Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis: 53



In Abteilung III ist unter laufender Nummer 14 einzutragen:

Zweitausenddreihundertvier 8/100 Euro Zwangssicherungshypothek nebst jährlichen Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.064,88 Euro seit dem 30.12.2005, aus 11,20 Euro seit dem 15.03.2006, aus 1.029,97 Euro seit dem 10.03.2003 für die Rechtsanwälte Müller & Meuten, Altenberger-Dom-Str. 159, 51467 Bergisch Gladbach als Gesamtgläubiger gem. § 428 BGB. Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Grund der Beschlüsse vom 17.04.2003 und 10.05.2005 (Landgericht Köln, 21 O 377 / 2002 und 29 O 350 / 2002) eingetragen am 12.06.2007. – Betrag 2.304,08 € - Lfd. Nr. der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis: 51

6.

Grundbuch von Leichlingen, Blatt 2881

In Blatt 2881 ist in der zweiten Abteilung unter laufender Nummer 22 einzutragen: Der Ausgleichsbetrag in Höhe von 13.306,20 € (in Worten: dreizehntausenddreihundertsechs Euro zwanzig Cent) ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken lfd. Nr. 51, 52 und 53 (§ 64 Abs. 3 BauGB). -13.306,20 € - Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis 51, 52, 53 – was fälschlicherweise im Umlegungsbeschluss vom 12.05.2006 in der dritten Abteilung unter laufender Nummer 8 eingetragen war. Diese Eintragung unter laufender Nummer 8 ist in der dritten Abteilung zu löschen.

7.

Grundbuch von Leichlingen, Blatt 3600

Die ursprünglich vorgesehene Eintragung eines Ausgleichsbetrages ist durch das Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm vom 15.01.2007 gegenstandslos. Statt eines Ausgleichsbetrages ist durch das Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm vom 15.01.2007 (Az. 14 U (Baul.) 2 /05 OLG Hamm / 65 U (Baul.) 2 /04 LG Köln) ein Geldausgleich an den Umlegungsbeteiligten zu zahlen, der durch Hinterlegung bei der Oberjustizkasse Hamm erfolgt ist.

8.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann nach § 217 Abs. 2 Satz 1 BauGB innerhalb einer Frist von einem von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, einzulegen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung , inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtsfertigung des Antrags dienen. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Köln. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Der Vorsitzende:

Beisitzer:

Beisitzer:

gez. Lutze

gez. Herrmann

gez. Bräutigam